OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153430/5/EW/JuS

Datum:
Linz, 14. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Herrn S L, wohnhaft in W i.A., gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung, vom 07. Februar 2022, GZ: RO-2021-46011/19-Gro, betreffend der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat am 06.05.2021 die Änderung Nr. x zum Flächenwidmungsplan Nr. x beschlossen. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.02.2022 wurde die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung versagt.

Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) brachte eine mit 26.02.2022 datierte Bescheidbeschwerde gegen den aufsichtsbehördlichen Versagungsbescheid der belangten Behörde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) ein. Im Wesentlichen bringt der Bf vor, dass er Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaft und somit Verfahrenspartei sei. Aufgrund einer Verlassenschaftsabhandlung habe der Bf einen Antrag auf Bauland-Widmung gestellt und seitens der Marktgemeinde Frankenmarkt auch eine positive Genehmigung erhalten. Weiters werde das Nachbargrundstück demnächst bebaut und auch die Eigentümerin des Betriebsgeländes (N GmbH) habe keine Einwendungen gegen eine Widmung als Wohngebiet. Für den Bf sei die Versagung aus rationalen Gründen nicht nachvollziehbar.

Die Beschwerde langte beim LVwG Oö. am 04.03.2022 ein und mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde diese an die belangte Behörde gemäß § 6 Abs. 1 AVG weitergeleitet und ist dort taggleich eingelangt.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11.04.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, dass nur die Gemeinde Adressat des aufsichtsbehördlichen Versagungsbescheides war und der Bf mangels Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nicht in seinen Rechten verletzt sein konnte. Dagegen richtete sich ein vom 25.04.2022 (Eingangsdatum 28.04.2022) datiertes Schreiben des Bf, indem er „Einspruch“ erhob.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 (Eingangsdatum: 09.05.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor.

## II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Wird gegen einen Bescheid einer Behörde eine Beschwerde erhoben, kann diese gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG binnen zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung treffen. Eine unzulässige Beschwerde ist vom LVwG Oö. zurückzuweisen, wobei der Beschluss des LVwG Oö. an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (vgl. *Grof* in *Raschauer/Wessely*, VwGVG, § 28). Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss, bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht (vgl. VwGH 25.5.2021, 2020/08/0046).

2. Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen eine Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden, wenn behauptet wird, dass der Bescheid subjektive Rechte verletzt. Eine Verletzung des subjektiven Rechts muss möglich sein, was sich nach dem Inhalt des Bescheides bestimmt (vgl. VwGH 30.6.2016, 2016/16/0038; VwGH 11.11.2016, 2016/12/0010). Auch ist die Verletzung subjektiver Rechte nur möglich, wenn der Bescheid über ein dem Bf tatsächlich zustehendes Recht abspricht (vgl. VwGH 27.11.2014, 2014/03/0039; VwGH 30.4.2018, 2017/01/0418).

3. Außerdem können nur (natürliche oder juristische) Personen eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen, wenn ihnen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Demnach hängen die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at]).

4. Nach der Beschlussfassung, aber vor der Kundmachung sind Flächenwidmungspläne der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde mitsamt den Planungsunterlagen vorzulegen. Sowohl die Genehmigung als auch die Versagung der Genehmigung durch die Landesregierung erfolgen mit Bescheid. Die Gemeinde ist kraft Art. 119a Abs. 9 B-VG Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren. Anderen Personen, auch den vom Flächenwidmungsplan betroffenen Grundeigentümern, kommt hingegen keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 16.09.1997, 97/05/0030).

5. Der Bf verkennt somit die eindeutige Rechtslage. Unbestritten ist der Bf Grundstückseigentümer des betroffenen Grundstücks. Allerdings haben Grundstückseigentümer, sowie dies die belangte Behörde richtiger Weise bereits in ihrer Beschwerdevorentscheidung ausführt, keine Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren bezüglich der Änderung von Flächenwidmungsplänen.

6. Im Ergebnis hat der Bf kein subjektives Recht auf Erlassung eines Flächenwidmungsplanes bestimmten Inhaltes und dementsprechend ist er auch nicht legitimiert eine Beschwerde gegen den aufsichtsbehördlichen Versagungs-bescheid zu erheben. Mangels Parteistellung ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von Beschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer